

Vorlage Nr. 101.19.539

Eine Überarbeitung des Nachtragshaushaltsplanentwurfes ist notwendig

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung lehnt die vom Magistrat vorgelegte Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2022 vom 16. Mai 2022 ab.
2. Der Magistrat wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung schnellstmöglich einen überarbeiteten, rechtssicheren Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung vorzulegen, welcher
 - a. Anpassungen für Haushaltsansätze vorsieht, welche wegen unvermeidbarer Mehrausgaben der Kommune aufgrund der Krise notwendig werden. Dazu gehören unter anderem Anpassungen wegen der eklatanten Baukostensteigerungen.
 - b. keine Haushaltsmittel für das Produkt „Kopf hoch, Kassel! – EinwohnerEnergieGeld“ vorsieht.

Begründung:

Der schreckliche, völkerrechtswidrige, russische Angriff auf die Ukraine macht sich bereits heute in der Stadt Kassel bemerkbar. Die Vereinten Nationen warnen, dass dieser Krieg zu einer beispiellosen Welle von Hunger und Elend führen wird. Auch wenn das in unserer Stadt nicht zu erwarten ist, wird das soziale und wirtschaftliche Chaos, das die Weltgemeinschaft befürchten muss, auch Auswirkungen auf Kassel haben, die weit über die bereits heute spürbaren Auswirkungen hinausgehen.

Angesichts dieser politischen Lage ist der vorliegende Haushaltsplanentwurf nicht zustimmungsfähig. Der Haushaltsplanentwurf ist nicht rechtssicher, weist

eklatante Lücken in essenziell wichtigen Bereichen auf und enthält mit dem Produkt „Kopf hoch, Kassel! – EinwohnerEnergieGeld“ eine Position, die sozialkalt und unverantwortlich mit kommunalen Geldern umgeht.

Zwar zeigt die Stadt Kassel mit dem vorliegenden Haushaltsentwurf, dass sie grundsätzlich willens und bereit ist, die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg entschlossen und solidarisch anzugehen. Die Veränderungen aufgrund von Leistungen für Geflüchtete aus der Ukraine; die personellen Veränderungen im Rahmen des Ukraine-Kriegs; die Veränderungen, die mittelbar im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg stehen und die Veränderungen der allgemeinen Finanzwirtschaft sind in diesem Kontext ausdrücklich zu begrüßen.

Es ist auch eine gute Nachricht, dass der Kämmerer mit dem vorgelegten Nachtragshaushaltsentwurf transparent machen konnte, dass er trotz dieser angespannten Weltlage sowohl zusätzliche Einnahmen aus der Gewerbesteuer als auch zusätzliche Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer erwartet. Diese privilegierte finanzielle Lage hat die Stadt Kassel ihrer diversifizierten Gewerbe- und Industriestruktur zu verdanken.

Angesichts der unsicheren Weltlage ist es jedoch unverantwortlich anzunehmen, dass die Einnahmen der Stadt Kassel sich langfristig von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung abkoppeln können. Zusätzlich werden die kommenden Haushalte der Stadt Kassel durch weitere Folgen sowohl des Ukraine-Konfliktes als auch der Corona-Krise belastet werden. Dazu zählen insbesondere eklatante Baukostensteigerungen, die es bereits heute schon gibt und bei denen weitere Steigerungen zweifelsfrei zu erwarten sind.

Es ist daher bereits in diesem Nachtragshaushalt mit äußerster Vorsicht zu planen. Das Produkt „Kopf hoch, Kassel! – EinwohnerEnergieGeld“ würde den kurzfristig verfügbaren zusätzlichen finanziellen Spielraum durch eine einmalige Maßnahme ohne jeden nachhaltigen Effekt verpuffen lassen.

Gleichzeitig mangelt es dem Entwurf für den Nachtragshaushalt an Anpassungen von Haushaltspositionen, die wegen unvermeidbarer Mehrausgaben der Kommune aufgrund der Krise notwendig werden. Dazu gehören unter anderem Baukostensteigerungen. Hier braucht es dringend eine Nachbesserung unter Beteiligung der zuständigen Fachämter.

Darüber hinaus ist der Nachtragshaushaltsentwurf des Magistrats auf eine nicht rechtssichere Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung gerichtet und mit hohen Risiken für die Stadt Kassel verbunden. Denn mit der Gewährung eines Energiegeldes würde die Stadt Kassel die ihr zustehenden gemeindlichen Kompetenzen überschreiten. Es besteht damit das Risiko einer kommunalaufsichtlichen Beanstandung eines entsprechenden Beschlusses mit weitreichenden Konsequenzen.

Gemäß Art. 28 Abs. 2 GG grenzt sich die kommunale Verbandskompetenz gegenüber den staatlichen Kompetenzen auf Bundes- und Landesebene dadurch ab, dass den Städten und Gemeinden die Kompetenz zur Regelung ihrer „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ zugewiesen ist. Bund und Land kommt demgegenüber die Kompetenz zur Regelung „allgemeinpolitischer Fragen“ zu. Diese Verteilung der Kompetenzen ist in der bundesstaatlichen Struktur der Bundesrepublik Deutschland von erheblicher Wichtigkeit. Denn sie bezweckt die Herstellung möglichst einheitlicher Lebensverhältnisse im Staat im Zusammenhang mit allgemeinpolitischen Fragen. Sie leistet damit einen unerlässlichen Beitrag zum gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt.

Die in die Zuständigkeit einer Kommune fallenden „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ betreffen solche Fragen, die ihren Ursprung in der jeweiligen Gemeinde haben und die Interessen der Bürger*innen der Gemeinde gerade deshalb betreffen, weil sie dieser Gemeinde zugehörig sind.

Dies trifft auf die das sogenannte EinwohnerEnergieGeld erkennbar nicht zu. Denn die infolge des Angriffskrieges in der Ukraine gestiegenen Energiekosten betreffen die Bürger*innen Kassels nicht, weil sie in Kassel leben. Vielmehr sind auch alle anderen Einwohner*innen der Bundesrepublik Deutschland hiervon betroffen.

Mit einem Beschluss entsprechend des unveränderten Nachtragshaushaltes und der zugehörigen Magistratsvorlage würde Kassel eine abweichende Sonderregelung (nur) für Einwohner*innen Kassels schaffen und hierbei an allgemein und bundesweit gestiegene Energiekosten anknüpfen. Der Grund für ein Kasseler Energiegeld ist damit gerade nicht in „örtlichen“ Gegebenheiten Kassels begründet.

Die Richtigkeit dieses Ergebnisses ist auch daran erkennbar, dass, soweit ersichtlich, keine andere Kommune Deutschlands eine solche Sonderregelung vornimmt.

Zudem spricht für die Richtigkeit der Annahme, dass es sich um eine allgemeinpolitische Frage handelt, dass der Bund den Sachverhalt, dass Menschen durch höhere Energiekosten belastet sind, schon in seiner Gesetzgebung behandelt und Regelungen in Form eines sog. Heizkostenzuschusses geschaffen hat, die eine abschließende bundesweite Geltung haben. Es ergibt sich insoweit auch aus den Regelungen einer vorrangigen Bundeszuständigkeit auf Gebieten sogenannter konkurrierender Gesetzgebung (hier: Art 74. Nr 7 GG „öffentliche Fürsorge“), dass es nicht zulässig ist, dass die Kommune, neben einem vom Bundesgesetzgeber bereits ausgefüllten Bereich, für ihren Bereich zusätzliche eigene über das Bundesrecht hinausgehende Regelungen schafft, ohne dass der Bund dies ausdrücklich gesetzlich zugelassen hat.

Bei einem – in den wesentlichen rechtlichen Gesichtspunkten – vergleichbaren Fall hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster 1995 (Urteil vom 19.1.1995 - 15 A569/91 -) die kommunalaufsichtliche Beanstandung eines Beschlusses der Stadt Münster bestätigt. Dem Fall lag zu Grunde, dass die Stadt Eltern bei Geburt

eines dritten und weiterer Kinder zur Abmilderung der finanziellen Lasten Aufwendungsbeihilfen aus dem städtischen Haushalt gewähren wollte. In dem Urteil hat das Gericht ausgeführt:

4 von 5

„Darin < in Art. 28 Abs. 2 S. 2 GG > liegt ... keine Zuweisung einer sachlich prinzipiell unbegrenzten Kompetenz der Gemeinden. Im gesamtstaatlichen Gefüge ist ihr Selbstverwaltungsrecht mit Blick auf die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern vielmehr beschränkt auf die in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG genannten "Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft". Nur soweit es sich um eine dieser Zuordnung unterfallende Aufgabe handelt, erwächst den Gemeinden die Befugnis, sich einer solchen Angelegenheit, die nicht durch Gesetz bereits anderen Trägern öffentlicher Verwaltung überantwortet ist, ohne besonderen Kompetenztitel anzunehmen. Über die Beschränkung auf Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises hinaus ist es den Gemeinden folglich verwehrt, Regelungen in Sachbereichen zu treffen, die in die Kompetenz eines anderen Verwaltungsträgers fallen“.

Angesichts dieser rechtlichen Einwände gegen das EinwohnerEnergieGeld wäre es für die einer Vermögensbetreuungspflicht für den städtischen Haushalt unterliegende Stadtverordnetenversammlung mindestens leichtfertig, dem vorliegenden Entwurf des Nachtragshaushaltes zuzustimmen.

Der Entwurf des Nachtragshaushaltes des Magistrats ist zudem sozial ungerecht. Denn die beabsichtigte Zuwendung wäre für Menschen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, auf den Leistungsbezug anzurechnen. Das Geld würde damit gerade bei denjenigen Menschen, die Unterstützungsleistungen am Nötigsten hätten, nicht ankommen. Dies betrifft somit die Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II und von Sozialhilfe. Diese Leistungen werden nur bedarfsabhängig gewährt. Dies bedeutet, dass jegliche Einnahmen von Leistungsberechtigten grundsätzlich anzurechnen sind (§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II, § 82 SGB XII). Davon gibt es gesetzliche Ausnahmen, die in § 11a SGB II, § 83 SGB XII genannt sind und als Ausnahmetatbestände eng auszulegen sind. Die gesetzlichen Ausnahmen sind hier offenkundig nicht einschlägig:

So werden nach § 11a Abs. 3 SGB II und § 83 Abs.1 und 2 SGB XII Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem darin ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, als anzurechnendes Einkommen berücksichtigt, soweit die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII im Einzelfall demselben Zweck dienen. Dies bedeutet für das Energiegeld als aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbrachte Leistung, dass dieses vollständig anzurechnen ist; denn das Energiegeld dient genau dem Zweck, dem z.B. auch die Regelungen des SGB II dienen, nämlich die aktuellen Lebenshaltungskosten in Bezug auf die Kosten für Unterkunft und Heizung oder auch im Hinblick auf den Regelbedarf (Stromkosten) finanzieren zu können.

Nach der Gesetzesbegründung zu § 11a SGB II soll mit dieser Regelung klargestellt werden, dass Einnahmen „nur dann nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind, wenn sie aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts erbracht werden und

die erbrachten Leistungen ausdrücklich einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II zu dienen bestimmt sind. Eine allgemeine Zweckrichtung reicht dafür nicht aus“ (so z.B. die Gesetzesbegründung zu § 11a SGB II, BT-Drs. 17/3404, S. 94 zu Nr.15).

Da das Energiegeld bei Leistungsbezieher*innen - wie zuvor dargelegt - anzurechnen ist, liegt in der Vorlage zum Energiegeld auch ein eklatanter Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art 3 Abs.1 GG: Die kommunale Leistung würde wegen der bundesrechtlich gebotenen Anrechnung bei den wirklich Bedürftigen gar nicht „ankommen“ (letztlich wären dann nur die Leistungsträger nach dem SGB II und SGB XII selbst begünstigt, die dann nämlich nur niedrigere Leistung auszahlen müssten). Andererseits wären dann letztendlich nur leistungsfähigere Personengruppen begünstigt, die - wenn überhaupt - auf staatliche Hilfen, nicht in gleichem Maße angewiesen sind wie Personen, die zur Sicherung ihres Existenzminimums die Sozialleistungen benötigen. Das Ergebnis stellt den vorgeblichen Sinn und Zweck des Energiegeldes auf den Kopf.

Aus allen dargelegten Gründen lehnen wir die vom Magistrat vorgelegte Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2022 vom 16. Mai 2022 ab und fordern den Magistrat auf, schnellstmöglich eine überarbeitete Satzung vorzulegen und die benannten, eklatanten Mängel zu beseitigen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Sophie Eltzner

gez. Christine Hesse
Fraktionsvorsitzende

gez. Steffen Müller
Fraktionsvorsitzender